

# UMLAGENORDNUNG 2004

## A. Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A) werden gemäß §§ 47 ff RAO durch Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht.

2. Jede/r Rechtsanwalt/-anwältin - ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte hinsichtlich der Umlagen betreffend Versorgungseinrichtung Teil A - hat für die Versorgungseinrichtung unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den gegenwärtigen und künftigen Leistungsbedarf der Versorgungseinrichtung und unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen folgenden Beitrag für das Jahr 2004 zu zahlen:

	EUR
a) Rechtsanwälte/-innen, die bis zum 31.12. des Vorjahres das 32.Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	2.180,-
b) Rechtsanwälte/-innen, die erstmals nach Vollendung ihres 50.Lebensjahres eingetragen worden sind, wenn diese Eintragung nach dem 01.01.1974 erfolgt ist	5.400,-
c) alle übrigen Rechtsanwälte/-innen .....	4.920,-

3. Rechtsanwälte/-innen, die am 01.01. des Beitragsjahres ihr Pensionsantrittsalter gemäß § 6 (1) lit. b) der Satzung VE Teil A NEU vollendet haben und deren Wartezeit gemäß § 5 Abs.2 der Satzung VE Teil A NEU zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen war, können einen Antrag stellen, den Betrag auf 72,- herabzusetzen.

Von einem auf Verminderung der Beitragsleistung gerichteten Antrag kann nachträglich nicht mehr abgewichen werden.

Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so hat der/die betreffende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

a) im Falle der Weitererbringung der Leistungen in der Verfahrenshilfe, wozu sich der/die Betreffende binnen 6 Wochen ab Erreichen des Pensionsantrittsalters schriftlich der Rechtsanwaltskammer gegenüber zu verpflichten hat, welche Erklärung jedoch jederzeit mit Wirksamkeit zum nachfolgenden Jahreswechsel rückgängig gemacht werden kann, den zutreffenden Betrag nach Punkt 2

b) andernfalls den Beitrag nach Punkt 4.

zu leisten.

4. Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind, haben bei Befreiung von Leistungen in der Verfahrenshilfe zu leisten. 8.100,-

5. Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung von Leistungen in der Verfahrenshilfe befreit sind, werden auf die Dauer dieser Befreiung ohne späteren Anspruchsverlust keine Zuschläge (pro-Kopf-Anteil aus der Pauschalvergütung) auferlegt.
6. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Im übrigen wird auf die Bestimmung der Satzung der VE Teil A NEU § 4 iVm § 15 verwiesen.
7. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung erfolgt durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses mit Beschluß. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.2004.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von  

EUR 18,--

vorzuschreiben.
9. Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gewährt werden. Eine Stundung ist auch bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

#### **B. VERSORGUNGSEINRICHTUNG - TEIL B / Zusatzpension NEU:**

1. Die Mittel der Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (Teil B) werden durch Beiträge der Kammermitglieder und Veranlagungsergebnisse aufgebracht:

	EUR
a) Der Beitrag beträgt .....	3.130,--
b) Der ermäßigte Beitrag gemäß § 12 (4) der Satzungen (Teil B) beträgt.....	1.252,--

Von den Beiträgen gemäß lit a) und b) werden 2004 Verwaltungskosten in der Höhe von EUR 24,35 pro Rechtsanwalt/Rechtsanwältin p.a. und 0,6 % des Beitrages (zuzüglich Umsatzsteuer) in Abzug gebracht. Die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 24,35 werden auf Basis des VPI 96 per 01.01. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98. Vor der Gutschrift auf dem Pensionskonto werden die Prämien für die Berufsunfähigkeits- und die Hinterbliebenenversicherung gemäß Geschäftsplan in Abzug gebracht.

2. Rechtsanwälte/innen, die nur während eines Teiles des Beitragsjahres in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen sind, haben nur den für den Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Teil des Beitrages zur Versorgungseinrichtung zu bezahlen. Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten. Für den Fall der Eintragung ab dem 16. eines Kalendermonates beginnt die Beitragspflicht mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten. Rechtsanwälte/innen, die während des Kalenderjahres die Pensionsgrenze erreichen, haben ebenso nur den auf den Zeitraum vor Erreichung des Pensionsanspruches entfallenden Teil des Beitrages zur Versorgungseinrichtung zu bezahlen. Für den Fall der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft nach dem 15. eines Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten.
3. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B erfolgt durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses mit Beschluß. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12..2004.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine auf-schiebende Wirkung.

4. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von  

EUR 18,--

vorzuschreiben.
5. Für den Teil B der Versorgungseinrichtung (*Zusatzpension neu*) gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

### C.

1. Solange keine neue Umlagenordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beschlossen am 03.12.2003 in der außerordentlichen Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien.